

In Zukunft wird das Dikasterium «Liturgie» durch Mgr. Paul Vollmar, Weihbischof der Diözese Chur und Doktor der Liturgiewissenschaften, als Hauptverantwortlichem geleitet. Das neue Mitglied der SBK, Neuabt Martin Werlen, Spezialist auf dem Gebiet der Pädagogik und der Psychologie, wird die Verantwortung für die Gebiete Ausbildung und Schulen übernehmen, welche zuvor von Mgr. Paul Vollmar wahrgenommen wurde.

Zusammensetzung des Interdiözesanen Gerichts der Schweiz

Auf Beschluss des Moderators des Interdiözesanen kirchlichen Gerichtes, Mgr. Amédée Grab, veröffentlicht die SBK mit diesem Pressecommuniqué die Liste der Mitglieder des kirchlichen Gerichtes. Folgende Personen wurden von der SBK für das Interdiözesane Gericht und eine Periode von 5 Jahren ab dem 1. Januar 2002 ernannt:

Als Offizial: P. Peter von Sury OSB (Benediktinerkloster Mariastein [SO]).

Als Richter: Mgr. Oliviero Bernasconi (Genestrerio [TI]), Herr Gabriel Boinay (Pruntrut [JU]), Frau Alexandrette Bugelli (Freiburg), Herr Urs Josef Cavelti (Gossau [SG]), P. Benno Hegglin OSB (Benediktinerkloster Uznach [SG]), Herr Roger Noirjean (Pruntrut [JU]).

Als Ehebandverteidiger: Herr Michel Galliker (St-Gingolph [VS]), Herr Joseph Glaus (Freiburg).

Als Notar: Herr Helmut Steindl (St. Ursen [FR]).

Das Interdiözesane kirchliche Gericht ist das für Fragen des kirchlichen Eherechtes zuständige zweitinstanzliche Organ. Es dient als Rekursinstanz gegenüber Urteilen der diözesanen kirchlichen Gerichte.

Neues Mitglied der Jüdisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission

Die SBK hat Frau Verena Lenzen, Professorin an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern, zum katholischen Mitglied der Jüdisch/Römisch-katholischen Gesprächskommission ernannt. Geboren 1957 in Deutschland, lehrt Frau Dr. Lenzen Judaistik und Theologie/Christlich-jüdisches Gespräch und ist Leiterin des Instituts für Jüdisch-Christliche Forschung der Universität Luzern.

Neue Präsidentin der Kommission «Iustitia et Pax»

In Folge des Rücktritts von Frau Hedi Jäger als Präsidentin der Nationalkommission «Iustitia et Pax» hat die SBK Sr. Nadia Bühlmann (Baldegg [LU]) für die Periode 2002–2005 in dieses Amt gewählt. Die Bischöfe haben des Weiteren das Jahresprogramm der Kommis-

sion angenommen und danken dieser herzlich für ihr Engagement.

Die Schweizer Kommission wird das Präsidium der Konferenzen der europäischen Kommissionen von «Iustitia et Pax» während der Periode 2002–2004 übernehmen. Genannte Konferenz hat Frau Jeanine Kosch (Rüschlikon [ZH]) zu ihrer Präsidentin gewählt. Das Generalsekretariat wird von Frau Sonja Kaufmann (Genf/Bern) betreut.

In Kürze

Die SBK hat sich mit der Frage der Militärseelsorge im Rahmen der Reform von Armee XXI befasst. Sie wird die Ergebnisse ihrer Beratungen an den Generalstab der Schweizer Armee weiterleiten.

Die Bischöfe haben mit Interesse einen Bericht von Mgr. Norbert Brunner, Bischof von Sitten, zur Kenntnis genommen. Als Teilnehmer und Delegierter der SBK an der Bischofssynode vom vergangenen Oktober in Rom vermittelte er darin seine Eindrücke.

Epiphanie-Opfer 2002

Am 5. und 6. Januar 2002 wird wieder Geld aufgenommen für drei Pfarreien, die aus eigener Kraft nicht in der Lage wären, ihre Bau- bzw. Renovationsprojekte zu verwirklichen oder die unter der Last von Schulden leiden.

Für das Jahr 2002 wurden folgende Objekte ausgesetzt:

Täsch (VS)

Bei einer Gesamtrenovation der Pfarrkirche Täsch (VS) konnte bereits die Aussenrenovation abgeschlossen werden. Die Innenrenovation geht langsam ihrem Ende entgegen, hat jedoch ihren Kostenvoranschlag überschritten. Hinzu kommt die Dorfbachüberschwemmung im Frühsommer 2001, so dass die bereits stark verschuldete politische Gemeinde in unüberwindliche finanzielle Schwierigkeiten geriet. Deshalb fehlt nun ein grösserer Betrag der Gemeinde für die Durchführung der ausstehenden Umgebungsarbeiten. Die Pfarrei, welche über keine Eigenmittel aus Steuern verfügt, muss so diese Kosten selber tragen.

Bure (JU)

Die Pfarrkirche St-Armand in Bure, deren Turm aus dem Jahr 1454 stammt, wurde innen komplett renoviert, um das historische Kulturerbe zu bewahren. Besonders auffallend sind darin die aufwendig geschnitzten Hoch- und Seitenaltäre. Gleichzeitig wurde

für die kleine, aber aktive Kirchgemeinde ein schlichter Pfarrsaal gebaut, um das religiöse Leben auch ausserhalb des Kirchengebäudes fördern zu können. Von beiden Unterfangen bleibt ca. ein Viertel der Gesamtkosten als Schuld stehen.

Muggio (TI)

Eine kleine Pfarrei im Muggiotal mit ca. 150 Bewohnern. Die hübsche Kirche, welche dem heiligen Lorenz gewidmet ist, scheint bald zu zerfallen. Das Dach bildet ebenso eine Gefahr wie der Turm, welche zusammen mit den stark beschädigten Aussenwänden erneuert werden müssen. Obwohl der Kanton Tessin einen Teil von den Gesamtkosten übernehmen wird, kann die entlegende Gemeinde den Rest unmöglich selber tragen.

Die drei Pfarreien sind der Schweizer Bevölkerung für eine kräftige Unterstützung beim Epiphanieopfer 2002 sehr dankbar.

Jede dieser drei Pfarreien erhält einen Drittel des gesamten Epiphanieopfers, die Hälfte davon jeweils à fonds perdu und die andere Hälfte als zinsloses Darlehen für die Dauer von 10 Jahren. Diese Darlehen werden nach ihrer Rückzahlung anderen Pfarreien zu gleichen Bedingungen für Bauvorhaben zur Verfügung gestellt, sodass die Opfergelder in mehrfacher Weise wirksam werden können. Das Opfer 2001 ergab bis heute den Betrag von rund 568 000 Franken. Wir danken allen Spendern von Herzen und empfehlen gleichzeitig das Epiphanieopfer 2002 dem solidarischen Wohlwollen aller Katholiken in der Schweiz.

Die Schweizer Bischofskonferenz

Leitlinien zum Schutz der historischen Kirchenbauten und der kirchlichen Kulturgüter

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die abendländisch-europäische Kultur ist von ihrer Geschichte her eine christlich geprägte Kultur. Kirchliche Bauten und Anlagen, ihre künstlerische Ausstattung und ihre Geschichte sind daher unverzichtbare Zeugnisse dieser Kultur und verkörpern einen wesentlichen Teil des kulturellen Erbes der Menschheit. Ebenso ist die geschichtlich gewachsene Liturgie, für die der Kirchenbau primär bestimmt ist, immer in die Kultur eingebunden und bringt sie auf ihre Weise zum Ausdruck.
- 1.2 Die kirchlichen Bauten sind für die Kirche und für alle ihre Glieder Zeugnisse ihrer Identität und Ausdruck christlicher Tradition. Die Fürsorge für die

Erhaltung dieses kulturellen Erbes ist deshalb nicht in erster Linie Sache des Staates. Die Kirche selbst hat ein Interesse am Fortbestand dieses Patrimoniums. Staat und Kirche sollen sich im Bereich ihrer jeweiligen Kompetenzen für die Erhaltung und die Pflege dieses ihres kulturellen Erbes nachhaltig einsetzen.

- 1.3 Insbesondere muss die katholische Kirche ihre Baudenkmäler und ihre Kulturgüter als eine wichtige Quelle und als ein Instrument ihrer pastoralen Tätigkeit zur Evangelisierung der heutigen Welt betrachten.
- 1.4 Die Bemühungen der Kirche um den Schutz und die Erhaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Kulturgüter und Baudenkmäler sind in unserer Zeit besonders vordringlich, um sowohl den aktuellen Säkularisationsprozessen wie drohenden Verlusten und Profanierungen entgegenzuwirken. Damit kann die Kirche auf wiedererwachende Fragen nach dem Heiligen, nach Identität und Kontinuität des geschichtlichen Erbes der Völker antworten.
- 1.5 Im Lichte dieser Überlegungen sollten alle Diözesen, Pfarreien, Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Organe, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zivilen Instanzen, dafür sorgen, dass nach einem möglichst einheitlichen System Inventare der in ihrem Eigentum befindlichen Kulturgüter erstellt werden, dass ihr historisches Erbe erforscht und geschützt wird, dass seine Bedeutung zur Geltung gebracht wird und dass es ungeschmälert den künftigen Generationen weitergegeben werden kann. Eine kontinuierliche Instandhaltung der Kulturgüter und Bauten ist daher eine wichtige konkrete Pflicht jeder Gemeinschaft.
- 1.6 Es empfiehlt sich, in jeder Diözese ein interdisziplinär zusammengesetztes Gremium einzurichten, das sich mit den kirchlichen Bauten und ihren Ausstattungen befasst (vgl. Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, Art. 24).

2. Hinweise für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen

- 2.1 Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmassnahmen müssen unbedingt die kulturelle Substanz der Kulturgüter, auch in ihrem religiösen Gehalt, berücksichtigen. Sie dürfen nur unter Beiziehung von Fachleuten ausgeführt werden, die über Erfahrungen verfügen und anerkannt sind.

- 2.2 Grundsätzlich bilden der Bau und seine gewachsene Ausstattung eine untrennbare Einheit. Die Ausstattung kann daher weder vom Ganzen losgelöst betrachtet noch beliebig ausgetauscht werden.

Instandhaltungsmassnahmen

- 2.3 Vordringliches Augenmerk ist der Instandhaltung der Bauten, Anlagen und ihrer Ausstattung zu widmen. Umfassende Restaurierungen sollten die Ausnahme, die kontinuierliche Instandhaltung (Unterhalt/Pflege) die Regel sein.
- 2.4 Für den laufenden Unterhalt und die Pflege empfiehlt es sich, nach Rücksprache mit der Denkmalpflege mit ausgewiesenen Fachleuten und unter Beiziehung des Restaurators entsprechende Reinigungs- und Unterhaltsverträge abzuschliessen. Damit können finanziell aufwändige Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten lange hinausgezögert werden. Die Erfahrung zeigt, dass eine regelmässige, im Abstand von wenigen Jahren durchgeführte Reinigung der Kirchenräume die besten Resultate erbringt, weil sich der Staub noch nicht mit dem Russ der Kerzen verbunden hat.
- 2.5 Objekte, die zurzeit nicht genutzt werden, bedürfen ebenfalls eines minimalen Unterhaltes (Konservierungsmassnahmen) von Gebäude und Ausstattung.

Instandsetzungsmassnahmen (Restaurierung/Umbauten/bauliche Massnahmen)

- 2.6 Jede Restaurierung und jede bauliche Massnahme muss durch Studien und ein dokumentiertes liturgisches und denkmalpflegerisches Konzept gründlich vorbereitet und in allen Schritten von einer angemessenen Dokumentation begleitet werden.
- 2.7 Jeder historische Raum verfügt über spezielle Qualitäten, die einen kulturellen, pastoralen und katechetischen Wert bilden. Dieser ist nicht zu unterschätzen und sollte vermehrt in die Liturgie einbezogen werden. In jedem Fall ist immer ein Gleichgewicht zwischen den Ansprüchen des Raumes und der Liturgie zu suchen.
- 2.8 Der Umgang mit historischen Bauten und ihrer Ausstattung verlangt nicht nur eine Verantwortung, ja eine emotionale Zuneigung, sondern auch eine entsprechende Ausbildung der Seelsorger, der Gläubigen, insbesondere der für den Kirchenbau Verantwortlichen. Unterricht und Ausbildung der für die kirchlichen Kulturgüter Verantwortlichen müssen deshalb als eine ureigene

Aufgabe aller zuständigen Bildungs- und Verwaltungsinstanzen betrachtet werden.

- 2.9 Bei allen Restaurierungsaufgaben und baulichen Massnahmen ist der Dialog zwischen Seelsorger, Gemeinde, Ordinariat, Architekt, Denkmalpflege und den zugezogenen Künstlern und gegebenenfalls weiteren Fachleuten zu suchen. Insbesondere sind auch die Gemeinden durch genügende Information sowie durch liturgische Bildungs- und Aufklärungsarbeit in diesen Prozess einzubinden.
- 2.10 In einem historischen Kirchenbau dürfen zeitgenössische Kunstwerke Platz finden oder unerlässliche Eingriffe behutsam vorgenommen werden, wenn sie aus pastoralliturgischen Gründen erforderlich oder aus anderen gewichtigen Gründen dringend erwünscht sind und auf den Raum und seine Ausstattung als historisches und künstlerisches Zeugnis angemessen Rücksicht nehmen.

Diese Leitlinien wurden mit Zustimmung der Schweizer Bischofskonferenz erarbeitet, in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege. Freiburg/Bern, 1. Dezember 1999

Für die Liturgische Kommission der Schweiz (LKS)
Im Auftrag der Schweizer Bischofskonferenz
Abt. Dr. Georg Holzherr OSB

Für die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
Dr. Bernhard Furrer

BISTUM BASEL

Ernennung

Johannes Guldimann als Pfarrer in Schüpfheim (LU) per 9. Dezember 2001.

Im Herrn verschieden *Hans-Martin Huwyler,* *emeritierter Spitalpfarrer, Basel*

Am 27. November 2001 starb in Basel der emeritierte Spitalpfarrer Hans-Martin Huwyler. Am 10. Dezember 1942 geboren, empfing der Verstorbene 1968 die Priesterweihe. Er wirkte als Vikar in Baar (1968–1972) und Spreitenbach (1972–1973). Von 1973–1976 war er als Klinikseelsorger im Franziskusheim in Oberwil (ZG) tätig. Von 1976–1978

Schweizerische Kirchen- Zeitung

VERTRAUENSVOLL BETEN

In Ps 86 (85)¹ stellt sich der Beter mit verschiedenen Bezeichnungen vor. Er ist elend und arm (V.1), er ist getreu (hasid; V.2), er ist für Gott ein Knecht (V.2.4.16), er ist Sohn der Magd des Herrn (V.16). Alles will seine Bindung an Gott zum Ausdruck bringen, sein Verhältnis zum Herrn. Hier zeichnet sich eine Spiritualität ab, welche in vielen Psalmen anzutreffen ist, ja, welche auch auf den Vollzug des Psalmengebetes ihre Auswirkungen hat. Wer die Psalmen betet, wird dies in dieser Geisteshaltung vollziehen. Wir haben hier die Spiritualität der *Armentheologie* vor uns. Der Beter gehört zu den Armen des Herrn. Das heisst dann auch, das Psalmengebet ist für die Armen des Herrn gedacht. Jedenfalls, das zeigt uns die jüngste Forschung, sind die späteren Redaktionen des Psalmenbuches aus dieser Armentheologie erwachsen.

«Der Weg der Weihnachtsgeschichte – die Botschaft des Engels sprengt den Rahmen»

Ausstellung mit Biblischen Figuren im Bildungszentrum Matt in Schwarzenberg bis 7. Januar 2002 (täglich 9–17 Uhr).



Es lohnt sich, um das Psalmengebet nachvollziehen zu können, den entsprechenden Begriffen nachzugehen. Der *Elende* ('oni) ist der Gebeugte, der Mensch, der an physischen Mängeln leidet, der Mensch, welcher daher auch Typus des Gedemütigten ist. Der *Arme* ('bion) dagegen ist der Mittellose, der Bedürftige, etwa auch der Mensch, der keinen Landbesitz hat. Er steht ohne etwas da. Der *Getreue* (hasid; Fromme, wenn wir auf die Grundbedeutung «nützlich», «tüchtig», «rechtschaffen» zurückgehen) ist jener, der von Gottes Treue (haesaed) umgeben ist und darauf mit Gegen-Treue antwortet. Das drückt auch der Begriff *Knecht* ('baed) aus. Der Knecht ist der Ergebene, der Verfügbare, der Diener; der Knecht erfüllt Aufgaben, welche ihm vom Herrn übertragen werden. Sicher ist hier auch die ganze Theologie des Gottesknechtes aus Deuteriojesaja verarbeitet. Jeder Elende, jeder Arme, jeder Getreue steht im Gefolge dieser geheimnisvollen Gestalt, welche bald das Volk Gottes meint, bald eine besondere Person dieses Volkes.

Ps 86 ist ein Psalm, welcher die Armenspiritualität der spätnachexilischen/frühjüdischen Zeit vermittelt (vgl. dazu Deutero-Sacharja, Maleachi, Kohelet). Dementsprechend komplex dürfte die Bedeutung von *arm* sein: Armut im sozialen Sinne (vgl. Amos, die Psalmen 3–14 ohne 8 und 9/10). Zu diesen Armen gehören die Mittellosen, die Waisen, die Witwen. Armut hat dann auch eine religiöse Prägung. Die Armen sind die Gläubigen, die Frommen. Ihre Haltung benachteiligt sie. Doch Hilfe und Trost ist für sie die Gottesmystik (Ps 16 und 19). Armut kann *national* verstanden werden. Die Armen sind die Heimatvertriebenen, die Entrechteten, die Fremden. Dabei spielt ebenso die religiöse

709
PSALMEN-
GEBET

711
1933-1945

712
DIE GEBURT

713
DER RETTER

717
ERINNERN UND
VERSÖHNEN

721
BISCHOFS-
KONFERENZ

722
KIRCHENBUND

724
AMTLICHER
TEIL